

Verordnung
des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Deichverteidigung
im Dannenberger Deich- und Wasserverband
(Deichverteidigungsordnung) vom

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Gem. § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl., S. 83), - in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am für das Gebiet des Dannenberger Deich- und Wasserverbandes folgende Deichverteidigungsordnung erlassen:

§ 1
Aufgabe der Deichverteidigung

- (1) Der Dannenberger Deich- und Wasserverband im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Aufgabe, den linksseitigen Elbedeich von Langendorf (Elbe-km 499,5) bis zum Sandberg bei Penkefitz (Elbe-km 517) auf ~18,8 km Länge, den linksseitigen Elbedeich vom Sandberg bei Penkefitz (Elbe-km 517) einschließlich der Deichmauer Wussegel auf ~3,8 km Länge, den rechtsseitigen Jeetzeldeich vom Bundesbahndamm bei Pisselberg bis zum Anschluss an den Elbedeich bei Nienwedel auf ~3,4 km Länge und als 2. Deichlinie den Elbe-Rückstadeich von Splietau (Anschluss an die Landesstraße L 256 Dannenberg/Gartow) bis zum Elbedeich/Sandberg bei Penkefitz auf ~9,7 km Länge, einschl. der 2. Deichlinie Taube Elbe auf ~1,4 km Länge

gegen Hochwasser und Eisgang zu verteidigen.

- (2) Zu diesem Zweck werden die zu verteidigenden Deichstrecken in Deichwachbezirke eingeteilt (Deichgeschworenenbezirke) und zwar:

- a.) Wachbezirk Langendorf / Kaltenhof: von Langendorf (Deichanfang) bis Brandleben (Gemarkungsgrenze Brandleben / Kaltenhof), von Kaltenhof (Gemarkungsgrenze mit Brandleben) bis Wulfsahl (Gemarkungsgrenze) mit dem Deichwachraum bei Herrn Freitag in Brandleben.
- b.) Wachbezirk Quickborn / Wulfsahl / Damnatz: von Quickborn (Gemarkungsgrenze Wulfsahl / Kaltenhof) bis Damnatz (Gemarkungsgrenze Wulfsahl / Damnatz), von Damnatz (Gemarkungsgrenze Wulfsahl / Damnatz) bis Barnitz mit dem Deichwachraum im Bauwagen in Damnatz.
- c.) Wachbezirk Landsatz / Penkefitz: von Barnitz bis Penkefitz (Gemarkungsgrenze Jasebeck / Penkefitz), von Penkefitz bis Jasebeck, mit dem Deichwachraum beim WaBo-Kreisverband, Am Schöpfwerk 1, Ot. Lüggau, 29451 Dannenberg.
- d.) Wachbezirk Wussegel: von Jasebeck bis Wussegel, einschließlich des Nienwedeler Deiches bis zum Anschluß an den Bahndamm, mit dem Deichwachraum beim WaBo-Kreisverband, Am Schöpfwerk 1, Ot. Lüggau, 29451 Dannenberg

e.) Wachbezirk Nebenstedt / Splietau: die 2. Deichlinie von Dannenberg (Eisenbahn) bis Schmedtsheide (Deichende) mit dem Deichwachraum beim WaBo-Kreisverband, Am Schöpfwerk 1, Ot. Lüggau, 29451 Dannenberg.

f.) Wachbezirk Predöhlsau: vom Bahndamm in Dannenberg bis Penkefitz (K 13) mit dem Deichwachraum beim WaBo-Kreisverband, Am Schöpfwerk 1, Ot. Lüggau, 29451 Dannenberg.

(3) Bei Feststellung des Katastrophenfalles, nach § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (KatSG), im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung, geht die zentrale Lage der Katastrophenbekämpfung auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg über. Die Zuständigkeiten bleiben unberührt. Im Katastrophenfall darf der Dannenberger Deich- und Wasserverband nicht entgegen den Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde handeln.

§ 2

Deichwachdienst und Deichverteidigungsfall

(1), Der Deichverteidigungsfall liegt vor, wenn die Elbe einen Wasserstand von

600 cm am Pegel Damnatz (+14,91 m ü.NN)

mit steigender Tendenz erreicht. In diesem Fall müssen die Deichwachen aufziehen

Dies gilt nicht für die Deichwachstrecken Nebenstedt – Splietau (§ 1 (2) e) und Predöhlsau (§ 1 (2) f).

Unabhängig von der Höhe der Wasserstände kann der Dannenberger Deich- und Wasserverband bei starkem Treibeis, Eisversetzungen, starkem Wellenschlag oder in sonstigen Fällen drohender Gefahr das Aufziehen der Deichwachen anordnen.

Die Anordnung für das Aufziehen der Deichwachen nach Satz 1 und 2 erfolgt durch den Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, kann dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen, durch die jeweils zuständigen Deichgeschworenen. Weigern sich die Vorgenannten das Aufziehen der Deichwachen anzuordnen, so erfolgt die Anordnung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

(2) Der Deichverteidigungsfall (Aufziehen der Deichwachen) ist anzuordnen, wenn der Landkreis Lüchow-Dannenberg oder der Dannenberger Deich- und Wasserverband die Notwendigkeit einer Deichverteidigung erkennen.

(3) Akute Gefahr für die Bevölkerung wird durch Glockenläuten, Sirenen, Lautsprecherdurchsage, Radio und Internet bekannt gegeben. Auf das Vorhandensein von Sammelplätzen, auf denen sich die Bevölkerung in Sicherheit bringen kann, weist die Samtgemeinde ihre Einwohner hin. Näheres wird durch die örtlich zuständige Behörde geregelt.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder bei Anordnung des Deichwachdienstes

(1) Die zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichteten Grundstückseigentümer (Verbandsmitglieder) sind deichwachpflichtig. Näheres hierzu regelt die Deichwachordnung.

§ 4

Pflichten der Bewohner im Deichverteidigungsfall

- (1) Alle Bewohner des Verbandsgebietes und nötigenfalls auch der benachbarten Gegen sind verpflichtet, im Deichverteidigungsfall (§ 2) auf Anordnung zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die benötigten Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel zu stellen und die erforderlichen Baustoffe hinzugeben.
- (2) Straßen und Wege auf dem Deich und die Zufahrtsstraßen zum Deich sind im Deichverteidigungsfall von parkenden Fahrzeugen und ähnlichen Hindernissen freizumachen.
- (3) Wenn akute Gefahr nach § 2 Abs. 3 bekannt gegeben ist, sind die öffentlichen Straßen und Wege dieses Gebietes für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Die zu den Schutzarbeiten eingesetzten Fahrzeuge sollen an der Windschutzscheibe ein weißes Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ führen. Die Nachrichten über Rundfunk und Fernsehen sollen möglichst angehört werden.

§ 5

Deichverteidigungsmaterial

- (1) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hat der Deich- und Wasserverband
 1. das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereitzuhalten, laufend zu ergänzen und ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Es ist mindestens einmal jährlich auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßem Zustand zu überprüfen,
 2. die mobilen Elemente der Hochwasserschutzmauer in Wussegele 1x jährlich abschnittsweise aufzubauen. Der Ablauf ist zu dokumentieren und der Bericht dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vorzulegen.
- (2) Der Deich- und Wasserverband hat über die Lagerung der Materialien eine Liste zu führen und ständig mehrere Kopien bereitzuhalten. Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem ist ein Abdruck zu übersenden.

Bei einem sich abzeichnenden Deichverteidigungsfall sind die Deichverteidigungsstoffe nach näherer Anordnung des Verbandsvorstehers auf die Deiche zu bringen.
- (3) Eine Sandentnahme befindet sich in Schaafhausen-Tramm.
- (4) Im Deichverteidigungsfall haben der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter dem Landkreis Lüchow-Dannenberg unverzüglich mitzuteilen:
 - a.) welche und wie viel Materialien für den Einsatzfall vorgehalten werden und wo sie gelagert sind.
 - b.) die Wachlokale und die Listen mit Telefonnummern und Dienstzeiten der Deichwachen.

§ 6

Prüfung der Einsatzbereitschaft

Bei Hochwassergefahr hat der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter die Einsatzbereitschaft unverzüglich zu prüfen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- a.) die für die Deichverteidigung erforderlichen Geräte und Materialien einschließlich der Bodenentnahmestelle einsatzbereit sind,
- b.) Sicherungsmaßnahmen an Bauanlagen und Rohrleitungen getroffen sind.

Die hierüber eingehenden Meldungen und Feststellungen sind in das Tagebuch einzutragen.

§ 7 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter, soweit nicht der Landkreis Lüchow-Dannenberg im Katastrophenfall die Leitung selbst übernimmt.

§ 8 Schäden am Deich

- (1) Die bei Hochwasser oder Eisgang entstandenen Schäden am Deich sind sofort unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte auszubessern.
- (2) Reichen die Kräfte und Möglichkeiten des Deich- und Wasserverbandes zur Verteidigung des Deiches nicht aus, so haben der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sofort den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu unterrichten.

§ 9 Nachrichtendienst

- (1) Der Deich- und Wasserverband hat dafür zu sorgen, dass ihm bei Hochwassergefahr rechtzeitig alle notwendigen Nachrichten zugehen. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen sich um Informationen bemühen.
- (2) Der Deich- und Wasserverband muss für eine gesicherte innerverbandliche Nachrichtenübermittlung, insbesondere von und zu den Deichwachstellen sorgen.
- (3) Nach Einrichtung der Befehlsstelle (§ 10) gehen alle Nachrichten über diese Stelle.

§ 10 Befehlsstelle

- (1) Die Befehlsstelle des Deich- und Wasserverbandes befindet sich in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Lüggau, Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg (Tel. 05861 / 983150).

Die Befehlsstelle ist den Bedürfnissen der Deichverteidigung entsprechend einzurichten.

- (2) Im Deichverteidigungsfall ist die ständige Besetzung durch den Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sicherzustellen. Der Verbandsvorsteher oder ein geeigneter, mit den Verhältnissen im Deichverband ausreichend vertrauter Vertreter müssen jederzeit fernmündlich erreichbar sein.
- (3) Die Befehlsstelle ist unverzüglich zu besetzen und dies dem Landkreis Lüchow-Dannenberg

und den Deichgeschworenen anzuzeigen.

(4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles (§ 11) ständig besetzt zu halten. Ein Tagebuch ist zu führen.

(5) In der Befehlsstelle sind vorzuhalten:

a.) eine Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der Deichwachstellen, sowie der Sandentnahmestellen,

b.) ein Verzeichnis sämtlicher Anlagen und Rohleitungen am Deich, an denen bei Hochwassergefahr besondere Auflagen zu erfüllen sind,

c.) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Deichgeschworenen des Deichverbandes sowie der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Telefonnummer.

d.) ein Verzeichnis aller wichtigen Telefonnummern.

e.) das aktuelle Deichbuch.

§ 11

Ende des Deichverteidigungsfalles

Der Deichverteidigungsfall endet

a.) durch die Anordnung desjenigen, der gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung den Eintritt des Deichverteidigungsfalles bestimmt hat, bei Verhinderung des Verbandsvorstehers entscheidet sein Stellvertreter,

b.) durch Überschwemmung des Verbandsgebietes als Folge von Deichbrüchen. Der Eintritt dieses Katastrophenfalles löst die besonderen Maßnahmen nach den Katastrophenschutzplänen der zuständigen Behörden aus.

§ 12

Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Absatz 1, Ziffer 4, Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Absatz 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Die Ordnungsgewalt des Dannenberger Deich- und Wasserverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.

Lüchow (Wendland), den

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

(S)

(Landrat)

**Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg
über die Deichverteidigung
im Jeetzeldeichverband (Deichverteidigungsordnung)
vom**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Gem. § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl., S. 83), - in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am für das Gebiet des Jeetzeldeichverbandes folgende Deichverteidigungsordnung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Deichverteidigungsordnung

- (1) Der Jeetzeldeichverband im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Aufgabe, den Elbe-Deich bei Pretetze, beginnend an der Landesstraße Dannenberg-Gartow bis zum Anschluss an den Höhenrücken (Allaunsberg) Gemarkung Grippel, den Flügeldeich bei Hitzacker, sowie die Hochwasserschutzwand in Hitzacker, die beiderseitigen Deiche an der Jeetzel einschließlich der Flügeldeiche oberhalb von Lüchow und die Rückstaudeiche am Prisserschen Mühlenbach, Jamelner Mühlenbach, Grabow-Jamelner Randkanal, Lübelner Mühlenbach und Luciekanal gegen Hochwasser und Eisgang zu verteidigen.
- (2) Zu diesem Zwecke werden die zu verteidigenden Deichstrecken in Deichwachbezirke eingeteilt (Deichgeschworenenbezirke), und zwar:
 - a) Wachbezirk Pretetze von der Landesstraße Dannenberg-Gartow bis zum Anschluss an den Höhenrücken (Allaunsberg) Gemarkung Grippel mit dem Deichwachraum im Feuerwehrrätehaus in Laase.
 - b) Wachbezirk Flügeldeich Hitzacker, einschließlich der Hochwasserschutzwand in Hitzacker mit dem Deichwachraum in der Lagerhalle des Jeetzeldeichverbandes in Hitzacker. Im Evakuierungsfall der Stadtinsel Hitzacker wird der Deichwachraum in das Feuerwehrrätehaus nach Hitzacker verlegt.
 - c) Wachbezirk Dannenberg für die Deichstrecke beiderseits der Jeetzel vom Bahndamm der Eisenbahnstrecke Dannenberg-Lüneburg bis zur Straßenbrücke der Bundesstraße 191 in Dannenberg (Schießstand Dannenberg) und für den Rückstaudeich am Prisserschen Mühlenbach mit dem Deichwachraum beim WaBo-Kreisverband, Am Schöpfwerk 1, Ot. Lüggau, 29451 Dannenberg.
 - d) Wachbezirk Schaafhausen für die Deichstrecke beiderseits der Jeetzel von der Straßenbrücke der Bundesstraße 191 in Dannenberg bis zur Brücke im Zuge des Ortsverbindungsweges Breese i. Bruche-Liepehöfen mit dem Deichwachraum im Schießstand in Dannenberg.

- e) Wachbezirk Soven-Weitsche für die Deichstrecke beiderseits der Jeetzel von der Brücke im Zuge des Ortsverbindungsweges Breese i. Bruche-Liepehöfen bis zum Wehr Weitsche einschließlich der Rückstaudeiche am Jamelner Mühlenbach und am Grabow-Jamelner Randkanal mit dem Deichwachraum im Feuerwehrgerätehaus in Groß Heide.
 - f) Wachbezirk Plate für die Deichstrecke beiderseits der Jeetzel vom Wehr Weitsche bis zum Wehr Lüchow einschließlich der Rückstaudeiche am Lübelner Mühlenbach mit dem Deichwachraum im Bauhofsgebäude beim NLWKN, Stettiner Str. 18, 29439 Lüchow.
 - g) Wachbereich Lüchow für die Deichstrecken des Luciekanals vom Oberlauf an der ehemaligen ÜFuEST bei Woltersdorf bis zur Mündung in die Jeetzel, einschl. der Flügeldeiche oberhalb von Lüchow mit dem Deichwachraum im Dorfgemeinschaftshaus Kolborn, Kapellenstr. 19, Ot. Kolborn, 29439 Lüchow.
- (3) Bei Feststellung des Katastrophenfalles, nach § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG), im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung, geht die zentrale Lage der Katastrophenbekämpfung auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg über. Die Zuständigkeiten bleiben unberührt. Im Katastrophenfall darf der Jeetzeldeichverband nicht entgegen den Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde handeln.

§ 2 Deichwachdienst und Deichverteidigungsfall

- (1) Der Deichverteidigungsfall liegt vor und die Deichwachen müssen aufziehen, wenn
- a) im Wachbezirk Pretzetze die Elbe einen Wasserstand von 580 cm am Pegel Schnackenburg,
 - b) im Wachbezirk Dannenberg bis Wehr Lüggau die Jeetzel einen Wasserstand von 13,50 m ü. NN am Pegel Schöpfwerk Hitzacker,
 - c) im Wachbezirk Schaafhausen die Jeetzel einen Wasserstand von 13,75 n ü. NN am Pegel Wehr Lüggau,
 - d) im Wachbezirk Soven-Weitsche die Jeetzel einen Wasserstand von 14,25 m ü. NN am Pegel Wehr Weitsche,
 - e) im Wachbezirk Plate die Jeetzel einen Wasserstand von 14,75 m ü. NN am Pegel an der Jeetzelbrücke der Straße Lüchow-Rehbeck,
 - f) im Wachbezirk Lüchow die Jeetzel einen Wasserstand von 15,70 m ü. NN am Pegel Wehr Lüchow mit steigender Tendenz erreicht (Hochwassergefahr)
 - g) im Wachbezirk Hitzacker nachfolgend aufgeführte Wasserstände erreicht werden, ist die Hochwasserschutzwand in Hitzacker aufzubauen:
 - 1.) bei steigenden Wasserständen ab 13,85 m ü. NN am Pegel Hitzacker,
 - 2.) bei Eisgang ab einem Pegelstand von 11,50 m ü. NN am Pegel Hitzacker,
 - 3.) Der „Vorläufige Betriebsplan für den Betrieb der mobilen Hochwasserschutzwand in Hitzacker“ ist zu beachten. Dieser regelt das Schließen der Deichscharts und des Sielbauwerks.

Unabhängig von der Höhe der Wasserstände kann der Jeetzeldeichverband bei starkem Treibeis, Eisversetzungen, starkem Wellenschlag oder in sonstigen Fällen drohender Gefahr das Aufziehen der Deichwachen anordnen.

Die Anordnung für das Aufziehen der Deichwachen nach Satz 1 und 2 erfolgt durch den Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, kann dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen, durch die jeweils zuständigen Deichgeschworenen. Weigern sich die Vorgenannten das Aufziehen der Deichwachen anzuordnen, so erfolgt die Anordnung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

- (2) Der Deichverteidigungsfall (Aufziehen der Deichwachen) ist anzuordnen, wenn der Landkreis Lüchow-Dannenberg oder der Jeetzeldeichverband die Notwendigkeit einer Deichverteidigung erkennen.
- (3) Akute Gefahr für die Bevölkerung wird durch Glockenläuten, Sirenen, Lautsprecherdurchsage, Radio und Internet bekannt gegeben. Auf das Vorhandensein von Sammelplätzen, auf denen sich die Bevölkerung in Sicherheit bringen kann, weisen die Samtgemeinden ihre Einwohner hin. Näheres wird durch die örtlich zuständigen Behörden geregelt.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder bei Anordnung des Deichwachdienstes

- (1) Die zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichteten Grundstückseigentümer (Verbandsmitglieder) sind deichwachpflichtig. Näheres hierzu regelt die Deichwachordnung.

§ 4

Pflichten der Bewohner im Deichverteidigungsfall

- (1) Alle Bewohner des Deichverbandsgebietes und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend sind verpflichtet, im Deichverteidigungsfall (§ 2) auf Anordnung zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die benötigten Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel zu stellen und die erforderlichen Baustoffe hinzugeben.
- (2) Straßen und Wege auf dem Deich und die Zufahrtsstraßen zum Deich sind im Deichverteidigungsfall von parkenden Fahrzeugen und ähnlichen Hindernissen freizumachen.
- (3) Wenn akute Gefahr nach § 2 Abs. 3 bekannt gegeben ist, sind die öffentlichen Straßen und Wege dieses Gebietes für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Die zu den Schutzarbeiten eingesetzten Fahrzeuge sollen an der Windschutzscheibe ein weißes Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ führen. Die Nachrichten über Rundfunk und Fernsehen sollen möglichst angehört werden.

§ 5

Deichverteidigungsmaterial

- (1) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hat der Deichverband
 1. das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereitzuhalten, laufend zu ergänzen

und ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Es ist mindestens einmal jährlich auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

2. Die mobilen Elemente der Hochwasserschutzmauer in Hitzacker sind 1x jährlich abschnittsweise aufzubauen. Der Ablauf ist zu dokumentieren und der Bericht dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vorzulegen.

- (2) Der Deichverband hat über die Lagerung der Materialien eine Liste zu führen und ständig mehrere Kopien bereitzuhalten. Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ist ein Abdruck zu übersenden.

Bei größerer Gefahr sind die Deichverteidigungsstoffe nach näherer Anordnung des Verbandsvorstehers auf die Deiche zu bringen.

- (3) Eine Sandentnahmestelle befindet sich in Schaafhausen-Tramm.

- (4) Im Deichverteidigungsfall haben der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter dem Landkreis Lüchow-Dannenberg unverzüglich mitzuteilen:

a) welche und wie viel Materialien für den Einsatzfall vorgehalten werden und wo sie gelagert sind.

b.) Die Wachlokale und die Listen mit Telefonnummern und Dienstzeiten der Deichwachen.

§ 6

Prüfung der Einsatzbereitschaft

Bei Hochwassergefahr hat der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter die Einsatzbereitschaft unverzüglich zu überprüfen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

a) die für die Deichverteidigung erforderlichen Geräte und Materialien einschließlich der Bodenentnahmestelle einsatzbereit sind;

b) alle Deichscharten geschlossen und die Sicherungsmaßnahmen an Bauanlagen und Rohrleitungen getroffen sind.

Die hierüber eingehenden Meldungen und Feststellungen sind in das Tagebuch einzutragen.

§ 7

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter, soweit nicht der Landkreis Lüchow-Dannenberg im Katastrophenfall die Leitung selbst übernimmt.

§ 8

Schäden am Deich

- (1) Die bei Hochwasser oder Eisgang entstandenen Schäden am Deich sind sofort unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte auszubessern.

- (2) Reichen die Kräfte und Möglichkeiten des Deichverbandes zur Verteidigung des Deiches nicht aus, so haben der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sofort den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu unterrichten.

§ 9 Nachrichtendienst

- (1) Der Deichverband hat dafür zu sorgen, dass ihm bei Hochwassergefahr rechtzeitig alle notwendigen Nachrichten zugehen. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen sich um Informationen bemühen.
- (2) Der Deichverband muss für eine gesicherte innerverbandliche Nachrichtenübermittlung, insbesondere von und zu den Deichwachstellen sorgen.
- (3) Nach Einrichtung der Befehlsstelle (§ 10) gehen alle Nachrichten über diese Stelle.

§ 10 Befehlsstelle

- (1) Die Befehlsstelle des Deichverbandes befindet sich in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Lüggau, Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg, Tel. 05861 / 983150.

Die Befehlsstelle ist den Bedürfnissen der Deichverteidigung entsprechend einzurichten.

- (2) Im Deichverteidigungsfall ist ihre ständige Besetzung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter sicherzustellen. Der Verbandsvorsteher oder ein geeigneter, mit den Verhältnissen im Deichverband ausreichend vertrauter Vertreter müssen jederzeit fernmündlich erreichbar sein.
- (3) Die Befehlsstelle ist unverzüglich zu besetzen und dies sofort dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und den Deichgeschworenen anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles (§ 11) ständig besetzt zu halten. Ein Tagebuch ist zu führen.
- (5) In der Befehlsstelle sind vorzuhalten:
 - a) eine Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der Deichwachstellen, sowie der Sandentnahmestellen,
 - b) ein Verzeichnis der Deichscharten sowie der Bauanlagen und Rohrleitungen am Deich, an denen bei Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind;
 - c) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschußmitglieder und der Deichgeschworenen des Deichverbandes sowie der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Telefonnummer,
 - d) ein Verzeichnis aller wichtigen Telefonnummern,
 - e) das aktuelle Deichbuch

§ 11 Ende des Deichverteidigungsfalles

Der Deichverteidigungsfall endet

- a) durch die Anordnung desjenigen, der gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung den Eintritt des Deichverteidigungsfalles bestimmt hat, bei Verhinderung des Verbandsvorstehers entscheidet sein Stellvertreter;
- b) durch Überschwemmung des Verbandsgebietes als Folge von Deichbrüchen. Der Eintritt dieses Katastrophenfalles löst die besonderen Maßnahmen nach den Katastrophenschutzplänen der zuständigen Behörden aus.

§ 12 Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Absatz 1, Ziffer 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Absatz 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Die Ordnungsgewalt des Jeetzeldeichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.

Lüchow (Wendland),

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

(S)

Landrat

**Verordnung des Landkreis Lüchow-Dannenberg
über die Deichverteidigung im Gartower Deich- und Wasserverband
(Deichverteidigungsordnung) vom**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Gem. § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl., S. 83), - in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am für das Gebiet des Gartower Deich- und Wasserverbandes folgende Deichverteidigungsordnung erlassen:

**§ 1
Aufgabe der Deichverteidigung**

- (1) Der Gartower Deich- und Wasserverband im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Aufgabe, den linksseitigen Aland-/Elbedeich von Gummern (Grenze mit dem Land Sachsen-Anhalt) bis zum Höhbeck (Straße Pevestorf/Lenzen), die Hochwasserschutzmauer in Schnackenburg, den rechtsseitigen Seegedeich von Kapern (Grenze Land Sachsen-Anhalt) bis Anschluss an die Bundesstraße 493 in Gartow, den rechtsseitigen Seegedeich von der Bundesstraße 493 in Gartow bis Brünkendorf (Anschluss an hohes Gelände), den linksseitigen Seegedeich vom Waldweg östlich von Nienwalde (0,5 km verläuft der Deich auf dem Weg) bis zum Anschluss an das höher gelegene Gelände beim Porstbruch westlich von Gartow, die Hochwasserschutzmauer am Schloß in Gartow, den Seege-/Elbedeich von Gorleben über Meetschow bis zur Landesstraße Dannenberg – Gartow (L256) und den Ringdeich in Laasche gegen Hochwasser und Eisgang zu verteidigen.

Weiterhin ist es Aufgabe des Gartower Deich- und Wasserverbandes als Träger der Deicherhaltung (§ 7 NDG)

- a.) die Oberflächenentwässerung im Verbandsgebiet in Laasche zu erhalten
 - b.) und das Schöpf- und Sielbauwerk in Laasche in einem dauerhaft sicheren Zustand zu erhalten und zu betreiben.
 - c.) die im nördlichen Bereich der Laascher Insel bestehende alte Verwallung zu erhalten.
- (2) Zu diesem Zweck werden die zu verteidigenden Deichstrecken in Deichwachbezirke eingeteilt (Deichgeschworenenbezirke), und zwar:
- a.) Wachbezirk Aland: den linksseitigen Aland-/Elbedeich von Gummern (Grenze mit dem Land Sachsen-Anhalt) bis zum Höhbeck (Straße Pevestorf/Lenzen), sowie die Hochwasserschutzmauern in Schnackenburg, mit dem Deichwachraum in der Samtgemeinde Gartow, Springstr. 14, 29471 'Gartow.
 - b.) Wachbezirk Kapern: der rechtsseitige Seegedeich von Kapern (Grenze Land Sachsen-Anhalt) bis Anschluss an die Bundesstraße 493 in Gartow mit dem Deichwachraum in der Samtgemeinde Gartow, Springstr. 14, 29471 Gartow.

c.) Wachbezirk Restorf: der rechtsseitige Seegedeich von Gartow (B 493) bis Brünkendorf mit dem Deichwachraum in der Samtgemeinde Gartow, Springstr. 14, 29471 Gartow.

d.) Wachbezirk Gartow/Nienwalde und Schloß Gartow: der linksseitige Seegedeich vom Waldweg östlich von Nienwalde bis zum Anschluß an das höher gelegene Gelände beim Porstbruch westlich von Gartow, einschl. der Hochwasserschutzmauer am Schloß in Gartow, mit dem Deichwachraum in der Samtgemeinde Gartow, Springstr. 14, 29471 Gartow.

e.) Wachbezirk Meetschow/Gorleben: der linksseitige Seege/Elbedeich von der Landesstraße L 256 (Meetschow) bis Gorleben, mit dem Deichwachraum im Gasthaus Herter in Meetschow.

f.) Wachbezirk Laasche: Ringdeich in Laasche mit dem Deichwachraum im Gasthaus Herter in Meetschow.

(3) Bei Feststellung des Katastrophenfalles, nach § 20 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG), im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung, geht die zentrale Lage der Katastrophenbekämpfung auf den Landkreis Lüchow- Dannenberg über. Die Zuständigkeiten bleiben unberührt. Im Katastrophenfall darf der Gartower Deich- und Wasserverband nicht entgegen den Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde handeln.

§ 2

Deichwachdienst und Deichverteidigungsfall

(1) Der Deichverteidigungsfall liegt vor, wenn die Elbe einen Wasserstand von

580 cm am Pegel Schnackenburg

mit steigender Tendenz erreicht. In diesem Fall müssen die Deichwachen aufziehen.

Unabhängig von der Höhe der Wasserstände kann der Gartower Deich- und Wasserverband bei starkem Treibeis, Eisversetzungen, starkem Wellenschlag oder in sonstigen Fällen drohender Gefahr das Aufziehen der Deichwachen anordnen.

Die Anordnung für das Aufziehen der Deichwachen nach Satz 1 und 2 erfolgt durch den Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, kann dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen, durch die jeweils zuständigen Deichgeschworenen. Weigern sich die Vorgenannten das Aufziehen der Deichwachen anzuordnen, so erfolgt die Anordnung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

(2) Der Deichverteidigungsfall (Aufziehen der Deichwachen) ist anzuordnen, wenn der Landkreis Lüchow-Dannenberg oder der Gartower Deich-und Wasserverband die Notwendigkeit einer Deichverteidigung erkennen.

(3) Akute Gefahr für die Bevölkerung wird durch Glockenläuten, Sirenen, Lautsprecherdurchsage, Radio und Internet bekanntgegeben. Auf das Vorhandensein von Sammelplätzen, auf denen sich die Bevölkerung in Sicherheit bringen kann, weist die Samtgemeinde ihre Einwohner hin. Näheres wird durch die örtlich zuständige Behörde geregelt.

§ 3 **Pflichten der Verbandsmitglieder bei Anordnung des Deichwachdienstes**

- (1) Die zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichteten Grundstückseigentümer (Verbandsmitglieder) sind deichwachpflichtig. Näheres hierzu regelt die Deichwachordnung.

§ 4 **Pflichten der Bewohner im Deichverteidigungsfall**

- (1) Alle Bewohner des Verbandsgebietes und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend sind verpflichtet, im Deichverteidigungsfall (§ 2) auf Anordnung zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten, die benötigten Arbeitsgeräte und Beförderungsmittel zu stellen und die erforderlichen Baustoffe hinzugeben.
- (2) Straßen und Wege auf dem Deich und die Zufahrtsstraßen zum Deich sind im Deichverteidigungsfall von parkenden Fahrzeugen und ähnlichen Hindernissen freizumachen.
- (3) Wenn akute Gefahr nach § 2 Abs. 3 bekannt gegeben ist, sind die öffentlichen Straßen und Wege dieses Gebietes für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Die zu den Schutzarbeiten eingesetzten Fahrzeuge sollen an der Windschutzscheibe ein weißes Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ führen. Die Nachrichten über Rundfunk und Fernsehen sollen möglichst angehört werden.

§ 5 **Deichverteidigungsmaterial**

- (1) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hat der Deich- und Wasserverband
1. das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereitzuhalten, laufend zu ergänzen und ständig in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Es ist mindestens einmal jährlich auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
 2. Die mobilen Elemente der Hochwasserschutzmauer in Schnackenburg, einschließlich der Deichscharten an der Fährstelle, sowie die Hochwasserschutzmauer in Gartow sind 1x jährlich abschnittsweise aufzubauen. Der Ablauf ist zu dokumentieren und der Bericht dem Landkreis Lüchow-Dannenberg vorzulegen.
- (2) Der Deich- und Wasserverband hat über die Lagerung der Materialien eine Liste zu führen und ständig mehrere Kopien bereitzuhalten. Dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ist ein Abdruck zu übersenden.
- Bei einem sich abzeichnenden Deichverteidigungsfall sind die Deichverteidigungsstoffe nach näherer Anordnung des Verbandsvorstehers auf die Deiche zu bringen.
- (3) Eine Sandentnahme befindet sich in Schaafhausen-Tramm.
- (4) Im Deichverteidigungsfall haben der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter dem Landkreis Lüchow-Dannenberg unverzüglich mitzuteilen:
- a.) welche und wie viel Materialien für den Einsatzfall vorgehalten werden und wo sie gelagert sind.

b.) Die Wachlokale und die Listen mit Telefonnummern und Dienstzeiten der Deichwachen.

§ 6 **Prüfung der Einsatzbereitschaft**

Bei Hochwassergefahr hat der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter die Einsatzbereitschaft unverzüglich zu überprüfen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

- a.) die für die Deichverteidigung erforderlichen Geräte und Materialien einschließlich der Bodenentnahmestelle einsatzbereit sind;
- b.) alle Deichscharten geschlossen und die Sicherungsmaßnahmen an Bauanlagen und Rohrleitungen getroffen sind.

Die hierüber eingehenden Meldungen und Feststellungen sind in das Tagebuch einzutragen.

§ 7 **Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung obliegt dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter, soweit nicht der Landkreis Lüchow-Dannenberg im Katastrophenfall die Leitung selbst übernimmt.

§ 8 **Schäden am Deich**

- (1) Die bei Hochwasser oder Eisgang entstandenen Schäden am Deich sind sofort unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte auszubessern.
- (2) Reichen die Kräfte und Möglichkeiten des Deich- und Wasserverbandes zur Verteidigung des Deiches nicht aus, so haben der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter sofort den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu unterrichten.

§ 9 **Nachrichtendienst**

- (1) Der Deich- und Wasserverband hat dafür zu sorgen, dass ihm bei Hochwassergefahr rechtzeitig alle notwendigen Nachrichten zugehen. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen sich um Informationen bemühen.
- (2) Der Deich- und Wasserverband muss für eine gesicherte innerverbandliche Nachrichtenübermittlung, insbesondere von und zu den Deichwachstellen sorgen.
- (3) Nach Einrichtung der Befehlsstelle (§ 10) gehen alle Nachrichten über diese Stelle.

§ 10 Befehlsstelle

- (1) Die Befehlsstelle des Deich- und Wasserverbandes befindet sich in der Samtgemeindeverwaltung in Gartow, Springstr. 14, 29471 Gartow. Tel. 05846 / 820. Die Samtgemeinde Gartow stellt dem Gartower Deich- und Wasserverband die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

Die Befehlsstelle ist den Bedürfnissen der Deichverteidigung entsprechend einzurichten.

- (2) Im Deichverteidigungsfalle ist ihre ständige Besetzung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter sicherzustellen. Der Verbandsvorsteher oder ein geeigneter, mit den Verhältnissen im Deichverband ausreichend vertrauter Vertreter müssen jederzeit fernmündlich erreichbar sein.
- (3) Die Befehlsstelle ist unverzüglich zu besetzen und dies sofort dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und den Deichgeschworenen anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles (§ 11) ständig besetzt zu halten. Ein Tagebuch ist zu führen.
- (5) In der Befehlsstelle sind vorzuhalten:
- a.) eine Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes im Maßstab 1:25000 mit Eintragung der Deichwachstellen, sowie der Sandentnahmestellen,
 - b.) ein Verzeichnis der Deichscharten sowie der Bauanlagen und Rohrleitungen am Deich, an denen bei Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind;
 - c.) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschußmitglieder und der Deichgeschworenen des Deichverbandes sowie der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Telefonnummer;
 - d.) ein Verzeichnis aller wichtigen Telefonnummern;
 - e.) das aktuelle Deichbuch

§ 11 Ende des Deichverteidigungsfalles

Der Deichverteidigungsfall endet

- a.) durch die Anordnung desjenigen, der gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung den Eintritt des Deichverteidigungsfalles bestimmt hat, bei Verhinderung des Verbandsvorstehers entscheidet sein Stellvertreter;
- b.) durch Überschwemmung des Verbandsgebietes als Folge von Deichbrüchen. Der Eintritt dieses Katastrophenfalles löst die besonderen Maßnahmen nach den Katastrophenschutzplänen der zuständigen Behörden aus.

§ 12
Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Absatz 1, Ziffer 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Absatz 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Die Ordnungsgewalt des Gartower Deich- und Wasserverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung in Kraft.

Lüchow (Wendland), den

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

(S)

.....